

Hinweis zu § 8 Absatz 3 Reisekostenordnung (RKO) BDMP e.V. (Abzug für Frühstück)

Die Erstattung von Kosten für Frühstück durch den BDMP e.V. ist gem. RKO grundsätzlich ausgeschlossen.

Aus diesem Grund ist von den nachgewiesenen Übernachtungskosten der Anteil für das Frühstück -sofern im Preis enthalten- vor Erstattung abzuziehen.

Verpflegungsmehraufwendungen werden ausschließlich durch das Tagegeld nach § 6 RKO abgegolten.

Beim Abzug sind folgende Alternativen möglich:

- Weist die Rechnung einen Betrag für das Frühstück aus, so wird **genau dieser** vom Rechnungsbetrag abgezogen und damit nicht erstattet.
- Weist die Rechnung **keinen separaten** Betrag für das enthaltene Frühstück aus, werden 4,80 € in Abzug gebracht.

Beinhaltet die Rechnung kein Frühstück, erfolgt kein Abzug vom Rechnungsbetrag.

Es ist somit nicht mehr möglich, bei ausgewiesenen Frühstückspreisen nur den Pauschalbetrag abzuziehen. Dies ist keine neue Regel sondern entspricht der Gesetzeslage. Bevorzugt werden deshalb Unterkünfte die ein Business Package anbieten.

Das auf der Internetseite zur Verfügung gestellte Antragsformular wird entsprechend geändert.

Der beabsichtigte Wortlaut des § 8 Übernachtungskosten Absatz (3):

(3) Ist in den Übernachtungskosten eine Frühstücksverpflegung enthalten, sind diese um einen Betrag von 4,80 € pro Übernachtung zu kürzen. Im Hinblick auf diese Regelung ist auf den Übernachtungsbelegen anzugeben, ob in den dort ausgewiesenen Übernachtungskosten **ein Frühstück** enthalten war, sofern sich dies nicht bereits aus der Rechnung selbst ergibt.

Sind die Frühstückskosten gesondert ausgewiesen, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen.